

Pressemitteilung

1. Kirchenasyl in Bremen verhalf kurdischem Ehepaar aus der Türkei zum "kleinen Asyl" vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig

(Zugleich „Wie nah ist uns Kurdistan?“ – Nr. 53 bzw. „Wie nah ist uns die Türkei?“ Nr. 5)

1.

Das Kirchenasyl der evangelischen Gemeinde Bremen-Habenhausen (Simon-Petrus-Kirche) für die kurdischen Eheleute Mehmet M. (35 Jahre.) und Akide M. (27 Jahre) hat wesentlich dazu beigetragen, daß sie in der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2001 vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig (Az.: 6 A 363/00) nach § 51 Ausländergesetz (AuslG) „anerkannt“ wurden. Das Gericht hat festgestellt: Entgegen früheren Entscheidungen (des VG Hannover und des VG Braunschweig) ist davon auszugehen, daß Mehmet M. in der gesamten Türkei die Gefahr politischer Verfolgung droht; er sei vor seiner Flucht schon einmal aus politischen Gründen festgenommen und gefoltert worden, deswegen und wegen der Publizität seines Schicksals im Zusammenhang mit der Gewährung des Kirchenasyls sei er auch im Westen der Türkei nicht mehr vor Verfolgung sicher; deshalb müsse auch seine Frau vor Abschiebung geschützt werden. Sobald die Entscheidung rechtskräftig ist, können die Eheleute jetzt einen Flüchtlingsausweis und eine Aufenthaltsbefugnis erhalten und endlich in der Nähe von Freunden und Verwandten wohnen.

Das Kirchenasyl war 10 Monate lang gegen den ausdrücklichen Widerstand aus den Kreisen des Bremer Innenressorts gewährt worden bis das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Abschiebungshindernis für drei Monate wegen der psychischen Erkrankung und der Gefahr der Re-Traumatisierung angenommen hat. Vorangegangen war ein typisches Schicksal kurdischer Flüchtlingsfamilien: Nach traumatischen Erlebnissen mit den türkischen Sicherheitskräften im Jahr 1996 hierher geflüchtet, konnten die Eheleute das BAFL nicht von ihrem Verfolgungsschicksal überzeugen. Aus Angst vor drohender Abschiebung und der ungewohnten Umgebung hielten sie es in dem zugewiesenen Ort in Seesen am Harz nicht aus, ging nach Bremen zu Verwandten und begaben sich in therapeutische Behandlung zu Refugio in Bremen.

Da sie ihren Aufenthalt in Bremen den zuständigen Behörden nicht mitteilen konnten und wollten, wurden sie als „untergetaucht“ behandelt und das Verwaltungsgericht in Braunschweig stellte das Klageverfahren gegen den ablehnenden Bescheid des BAFL wegen „mangelndem Rechtsschutzbedürfnis“ ein; alle dagegen durchgeführten Rechtsbehelfe waren erfolglos; auch die fachliche Bescheinigung der Psychologin von Refugio, wonach die Eheleute angesichts ihrer posttraumatischen Belastungsstörung außerstande gewesen seien, sich ausreichend um ihr Gerichtsverfahren zu kümmern, fruchtete nichts. Als die Abschiebung konkret anstand, begaben sich die Eheleute ins Kirchenasyl, gleichzeitig haben wir am 19.02.2001 einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses wegen der posttraumatischen Belastungsstörung beim BAFL gestellt. Während ablehnende Bescheide in Folgeverfahren beim BAFL in der Regel wenige Tage benötigen, dauerte es diesmal mehr als ein halbes Jahr, bis die positive Entscheidung kam. Danach wird ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG (Absehen von der Abschiebung eines Ausländers, wenn dort in dem Heimatstaat für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht) angenommen; unter der Voraussetzung:

- Vorliegen einer ernsthaften psychischen Erkrankung mit dem nachgewiesenen Erfordernis einer Langzeitbehandlung;
- bei psychischen Erkrankungen ist in der Türkei ein großer Teil der Kosten von den Erkrankten selbst zu tragen und zusätzliche Gefahr einer Re-Traumatisierung mit "unübersehbaren Folgen des Abbruchs der begonnenen Therapie".
(BAFL, Az.: 2641940-163)

Gegen diesen Bescheid hatten wir geklagt, um ein weitergehendes Abschiebungshindernis und einen festen Daueraufenthalt zu erreichen.

2.

Mit der positiven Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig konnten wir in einem weiteren Fall das Kirchenasyl zu einem erfolgreichen Abschluß bringen. Wir freuen uns für das Ehepaar und die Kirchengemeinde, die hierzu wesentlich beigetragen hat.

Die erstaunlich große Zahl von letztlich positiven Entscheidungen der Behörden bzw. Gerichte nach der Aufnahme der von Abschiebung Bedrohten nach Abschluß des Asylverfahrens in das Kirchenasyl zeigt: Es muß etwas faul sein am Verlauf bzw. Ausgang vieler Asylverfahren, wenn es oft erst durch eine engagierte Betreuung und die Publizität des Kirchenasyls gelingt, die Verantwortlichen von der Verfolgungsgefahr zu überzeugen. So gesehen ist die Entwicklung durchaus zweischneidig. Finden die meisten Betroffenen doch nicht den Weg in das Kirchenasyl bzw. halten die monatelangen, zum Teil jahrelangen Bedingungen der mit dem Kirchenasyl verbundenen Isolation nicht aus.

Einen weiteren Wermutstropfen stellten die Hinweise des Richters im Anschluß an die mündliche Urteilsbegründung an die Adresse des Ehepaars dar: Sie sollten jetzt Deutsch lernen, sich integrieren und ja nicht straffällig werden – so weit so gut, dann aber: Er habe gerade in einem anderen Fall entschieden, daß sogar (nach § 51 AuslG) anerkannte Flüchtlinge, die hier zu einer höheren Freiheitsstrafe verurteilt waren, abzuschicken seien – auf meine Frage ob dies auch gelte, wenn ihnen in dem Heimatstaat konkret Folter drohe, war die Antwort des Richters ebenso eindeutig wie entwaffnend: Ja, auch dann! Wer hier schwere Straftaten begehe, zeige damit, daß er nicht vor der Verfolgung geflohen sei, sondern aus anderen Gründen. Meine Stellungnahme wollte der Richter nicht gelten lassen: Auch ein Straftäter gehe doch davon aus, daß er nicht entdeckt werde, nach der Verurteilung müsse er seine Strafe absitzen und habe wie jeder andere Straftäter auch einen Anspruch auf Resozialisierung, vor allem müsse das menschenrechtliche Folterverbot Vorrang haben.

Vor diesem Hintergrund wird man in Zukunft verstärkt damit rechnen müssen, daß gegen Verfolgte, die ins Kirchenasyl aufgenommen wurden, unbewiesene Verdächtigungen für die Verstrickung in Straftaten gestreut werden, wie in einem anderen Fall des Kirchenasyls in Bremen vor einiger Zeit, die später nicht einmal zu einer konkreten Beschuldigung, geschweige denn Anklage ausgereicht haben.

Das nicht hoch genug einzuschätzende humanitäre Engagement im Kirchenasyl muß daher verbunden werden mit einer prinzipiellen Ablehnung der gegenwärtigen Versuche, Ausländer wegen irgendwelcher vagen Verdächtigungen – in Zukunft reichen wohlmöglich sogar geheimdienstliche „Erkenntnisse“ – in den Verfolgerstaat abschieben zu wollen, wie dies aufgrund der jüngsten Gesetzesvorhaben der Bundesregierung möglich sein soll.

Für weitere Informationen stehe ich wie immer gern zur Verfügung.

Bremen, den 05.12.2001

H.-Eberhard Schultz